

Elektrofahrzeuge und Oldtimer als Dienstwagen können auch steuerlich interessant sein

Umweltfreundlich mit Elektroauto unterwegs sein oder aber stilvoll mit einem Oldtimer fahren - beides liegt im Trend. Da stellt sich für viele die Frage, ob diese privaten Vorlieben nicht auch im beruflichen Alltag eine finanziell attraktive Rolle spielen könnten. Grundsätzlich ist die Nutzung von Dienst- und Firmenwagen zu privaten Zwecken steuerpflichtig. Der dabei entstehende geldwerte Vorteil kann in aller Regel nach dem so genannten 1-Prozent-Verfahren ermittelt werden. Das besagt, dass für die Privatnutzung pauschal pro Kalendermonat ein Prozent des gültigen inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für eine Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer als Berechnungsbasis veranschlagt werden. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der Wagen aus Zweit- oder Dritthand gekauft, geleast oder sonst wie günstig erworben wurde. Der Listenpreis ist insofern ein fiktiver Wert, der in den meisten Fällen über dem tatsächlichen Kaufpreis liegen wird. Entsprechend hoch ist der dafür angesetzte geldwerte Vorteil, der zu versteuern ist.

Elektroautos werden gefördert

Bisher war es so, dass Nutzer dieser ressourcenschonenden und umweltfreundlichen Fahrzeuge gegenüber den Fahrern „normaler“ Kraftfahrzeuge benachteiligt waren. Denn bei Elektroautos liegen in aller Regel die Anschaffungskosten über denen der konventionellen Fahrzeuge. Sie sind deshalb nicht nur beim Ersterwerb teurer, sondern haben eben für private Nutzer von Dienstwagen noch zusätzlich den negativen Effekt der höheren Bemessungsgrundlage für die private Nutzung. Um jedoch die Elektromobilität zu fördern, was ein erklärtes politisches Ziel der Bundesregierung ist, wird dieser Nachteil nun durch Sonderregelungen ausgeglichen. Für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Fahrzeuge bedeutet dies, dass der Listenpreis steuerlich gesehen pro kWh der Batteriekapazität um 500 Euro reduziert werden darf und zwar um maximal 10.000 Euro. Für Fahrzeuge, die nach diesem Datum angeschafft werden, sinken die Kürzungsbeträge jährlich um 50 Euro pro kWh und um 500 Euro bezogen auf den Maximalbetrag. Für Käufe, die in 2014 getätigt werden, dürfen also 450 Euro pro kWh in Abzug gebracht werden bis maximal 9.500 Euro. Ab 2023 wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen dann nicht mehr gefördert.

Außerdem wurde mit dem Verkehrsteueränderungsgesetz bei der Kfz-Steuer der Förderzeitraum der steuerlichen Begünstigung für „reine“ Elektro-PKW von fünf auf zehn Jahre erhöht und auf andere „reine“ Elektrofahrzeuge erweitert. Das gilt beispielsweise für Nutz- und Leichtfahrzeuge, so dass damit der Kreis derer, die von diesen steuerbegünstigten Regelungen profitieren, erheblich erweitert wurde.

Oldies but Goldies – stimmt das auch steuerlich?

Häufig werden Firmenwagen aus Gründen der Liquidität geleast. Eine beliebte Finanzierungsmöglichkeit, die nicht nur für Neuwagen möglich ist. Das Finanzamt unterscheidet bei der Dienstwagenbesteuerung grundsätzlich nicht zwischen einem geleasten Neuwagen oder einem geleasten Oldtimer. Voraussetzung ist allerdings, dass der Fiskus den Oldtimer als Firmenwagen anerkennt. Dazu muss dieser als Geschäftsfahrzeug eingesetzt werden und sich auch für die jeweilige Nutzung eignen. Dies ist beispielsweise bei Hochzeitsplanern der Fall, bei denen ausgefallene Klassiker gerne von den Kunden genutzt

werden. Außerdem ist für die steuerliche Anerkennung z. B. auch die Angemessenheit zu beachten. So dürfen Aufwendungen, die die private Lebensführung berühren und als unangemessen eingestuft werden, den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Steht also eine private Motivation für die Anschaffung und Nutzung eines bestimmten Fahrzeugs im Vordergrund, wird es mit der Anerkennung der Kosten durch das Finanzamt schwierig.

Ist die steuerliche Anerkennung jedoch gesichert, dann gehören sowohl die Leasingrate für den Oldtimer als auch beispielsweise Reparaturkosten zu den steuermindernden Betriebsausgaben. Ein weiterer vorteilhafter Aspekt, der bei der privaten Nutzung eines Firmenwagens auftritt: Bei einem Neuwagen wird für die Berechnung des geldwerten Vorteiles mit der 1-Prozent-Regelung der aktuelle Bruttolistenpreis zugrunde gelegt. Der dürfte bei einem konventionellen Fahrzeug um Einiges höher liegen als bei einem historischen Gefährt. Denn für Oldtimer, die ja erst als solche gelten, wenn sie mindestens 30 Jahre alt sind, gilt der ursprüngliche Anschaffungswert als Berechnungsbasis, nicht der heute möglicherweise für solch ein Liebhaberstück zu zahlende. Somit fällt in aller Regel der zu versteuernde geldwerte Vorteil geringer aus als bei vergleichbaren Fahrzeugen neueren Datums. Außerdem profitieren die Besitzer solcher Oldies von reduzierter Kraftfahrzeugsteuer, weil davon ausgegangen wird, dass diese Fahrzeuge nur ab und zu und nicht laufend genutzt werden. Ein weiterer Vorteil könnte darin bestehen, dass das Fahrzeug nach Ablauf der Leasingzeit günstig in das Privatvermögen übernommen werden kann.

Vor allzu viel Euphorie, was die steuerlich positiven Aspekte angeht, wird jedoch gewarnt. Denn wer solch ein „Traumauto“ fährt, das als Bestandteil des Betriebsvermögens gilt, dürfte auch beim Fiskus besondere Aufmerksamkeit erregen. So lautet das Fazit: Für Selbstständige oder Gewerbetreibende, die Oldtimer lieben und sie als Dienstwagen nutzen möchten, ist Oldtimer-Leasing durchaus eine Option. Als „Steuersparmodell“ ist dies jedoch nicht empfehlenswert und wäre riskant.

Folglich ist es sinnvoll, einen Steuerprofi zu konsultieren, bevor eine Kauf- oder Leasingentscheidung für ein Fahrzeug getroffen wird. Zu finden sind solche Berater im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **www.stbk-brandenburg.de** .